

Mariage  
 Ann  
 Fiktion  
 Tabelle (minoriti, emancipati)  
 Adoption Haiti

Haiti

I. Vorbemerkungen	1
II. Die Staatsangehörigkeit	2
A. Allgemeines	2
B. Die Gesetzesbestimmungen	3
1. Die Verfassung vom 10. 3. 1987	3
2. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 27. 2. 1974	6
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht	6
A. Allgemeines	8
B. Die einzelnen Gesetze	8
1. Das Zivilgesetzbuch	17
2. Gesetz über die religiöse Eheschließung vom 16. 12. 1929	18
3. Gesetz über die körperliche Trennung und die Wiederverheiratung geschiedener Ehegatten vom 10. 5. 1920	19
4. Gesetz vom 4. 7. 1974 über die Scheidung von Ausländern	21
5. Dekret vom 4. 4. 1974 über die Adoption	

I. VORBEMERKUNGEN

Über die Geschichte von Haiti siehe Näheres bei der Dominikanischen Republik. Die Westhälfte der damals Hispaniola genannten Insel wurde 1664 von der franz.-westindischen Kompanie besetzt und verwaltet, nachdem sich franz. Siedler dort niedergelassen hatten. Aufgrund von Art. 2 des spanisch-franz. Friedensvertrages von Rijswijk v. 20.9.1697<sup>1</sup> überließ Spanien Frankreich die von diesem vor dem Frieden von Nimwegen (1697) besetzten Gebiete, indem es auf Gewalt verzichtete: Unter diese Status-Quo-Klausel fiel auch das heutige Haiti.

Nachdem Frankreich in Art. 9 des Basler Friedens v. 22.7.1795<sup>2</sup> auch die Osthälfte mit der Hauptstadt Santo Domingo von Spanien erworben hatte, bildete die ganze Insel die franz. Kolonie Saint Domingue. Toussaint-Louverture, ein afrikanischer Negerklave, erließ 1801 als franz. Generalgouverneur eine Autonomie-Verfassung, wurde aber von Frankreich bekriegt und deportiert. Nach seinem Tod erklärte sich die Kolonie als Haiti am 1.1.1804<sup>3</sup> für unabhängig und wurde in der 2. Verfassung (1805) Kaiserreich. Die Insel wurde 1806 Republik.

Von 1807-1820 war die Westhälfte in einen Staat im Norden (1811 Königreich) und eine Republik im Süden geteilt, während die Osthälfte 1808-1821 wieder spanisch war. 1820 wurden der Norden und 1822 der Westen wieder mit dem Süden vereint und zwar als Republik. Frankreich beanspruchte auch nach der Restauration Haiti und erkannte die Unabhängigkeit Haitis erst 1825 (bedingt)<sup>4</sup> bzw 1838<sup>5</sup> an. Nachdem der Westen 1849-

gigkeit. Text: Delatour, Les 150 Ans du Régime du Code civil dans le Contexte Social Haïtien (1826-1967), Port-au-Prince 1967, S 246; Recueil des Traités de la République Haïti, Bd 1, S 1.  
 5. Freundschaftsvertrag Frankreich-Haiti v. 12.2.1838, ratifiziert 28.5.1838 (aaO, S 247 = Recueil S 20).

<sup>1</sup> Toynbee, Major Peace Treaties of Modern History, 1648-1967, Bd 1, S 161.  
<sup>2</sup> Martens, Recueil des Traités Bd VI, S 542.  
<sup>3</sup> Independence Documents of the World, Leyden 1977, Bd 1, S 318 (engl Übersetzung).  
<sup>4</sup> Ordonnance v. 17.4.1825, Art. 3; Frankreich gewährte seiner Kolonie St. Domingue unter gewissen finanziellen Bedingungen Unabhängigkeit.

Bergmann/Seric, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht  
 © 1993 Verlag für Strafrechtswissenschaften GmbH - Frankfurt a. M.

1958 noch ein 2. Mal Kaiserreich gewesen war ist es seitdem die Republik Haiti. Haiti ist der einzige frankophone Staat in Amerika (außer Quebec). Die Bewohner stammen meist von Sklaven ab, die Frankreich in Afrika geraubt hatte.

Die Einwohner von Haiti sind zu 60% Schwarze, 35% Mulatten; ferner leben dort ca 2000 Weiße. Von den Haitianern leben 600000 in den USA und 350000 in der Dominikanischen Republik. Amtssprache ist Französisch, gleichberechtigt dazu inzwischen Kreolisch. Ca 80% sind Katholiken, 16% Protestanten. Diese Zugehörigkeit zu christlichen Religionen hindert nicht daran, daß rd 70% der Bevölkerung den traditionellen afrikanischen Vodun-Kulten angehört.

Dem Abkommen über das Internationale Privatrecht, das im Jahre 1928 in Habana abgeschlossen wurde (Código Bustamante) ist es beigetreten; der Text desselben ist bei Vernezuola mitgeteilt.

Haiti ist Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention und des New Yorker UN-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.

## II. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT

### A. Allgemeines

In allen 21 Verfassungen Haitis (1802-1983) ist das materielle Staatsangehörigkeitsrecht geregelt. Die Staatsangehörigkeitsbestimmungen der geltenden Verfassung von 1987, die unten folgt, sind die Hauptquelle des Staatsangehörigkeitsrechts.

Daneben gilt ein StaatsangehörigkeitsG v 1907, das 1974 durch ein neues ersetzt wurde.

Als die ganze Insel Haiti 1822 wieder zu einem Staat vereinigt war, rezipierte Präsident Boyer die franz. Codes. Ebenso wie unter Napoleon wurde der Code Civil 1825/1826 in einzelnen Gesetzen erlassen und dann in einer Gesamtausgabe verabschiedet (1.5.1826). Das G Nr. 2 v 27.3.1825 erließ den Titel II mit Art. 11-34 betr die Bürgerrechte. Darin waren der Erwerb der Staatsangehörigkeit in Art. 13-14, der Verlust in Art. 18-23, Wiedererwerb in Art. 23 geregelt. Diese Vorschriften wichen erheblich von den Staatsangehörigkeitsbestimmungen des Code Napoléon ab.

Durch Art. 24 des G v 1907 wurde alles entgegenstehende Recht aufgehoben, also insbesondere die Bestimmungen des haitischen Code Civil, ausgenommen nur die Regelung des Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit. Außerdem bestimmt Art. 3 des AdoptionsG v 25.2.1966 ausdrücklich, daß die Adoption die Staatsangehörigkeit nicht berührt.

Bergmann/Perid, Internationales Privatrecht und Kindschaftsrecht  
© 1993 Verlag für Staatswissenschaften GmbH, Frankfurt a.M.

### B. Die Gesetzesbestimmungen

#### 1. Verfassung v 20.3.1987<sup>9</sup>

##### Titel II

##### Von der haitischen Staatsangehörigkeit

Art. 10. Die Regeln betreffend die haitische Staatsangehörigkeit werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 11.<sup>10</sup> Kraft Geburt besitzt die haitische Staatsangehörigkeit jede von einem haitischen Vater oder einer haitischen Mütter gebohrte Person, wenn jene selbst gebürtige Haitianer sind und bis zur Geburt des Kindes niemals auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet haben.

Art. 12. Die haitische Staatsangehörigkeit kann durch Einbürgerung erworben werden.

Art. 13-1<sup>11</sup> Jeder Ausländer kann nach ununterbrochenem Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik von 5 Jahren die haitische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung gemäß den gesetzlichen Regeln erwerben.

Art. 12-2. Die Haitianer durch Einbürgerung sind zur Ausübung des Wahlrechts zugelassen, aber sie müssen nach der Einbürgerung 5 Jahre warten, um zu öffentlichen Ämtern, welche nicht durch die Verfassung oder durch Gesetz gebürtigen Haitianern vorbehalten sind, wählbar zu sein oder diese auszuüben.

Art. 13 u. Die haitische Staatsangehörigkeit geht verloren durch  
a) im Ausland erworbene Einbürgerung.

#### 2. Staatsangehörigkeitgesetz v 27.2.1974<sup>12</sup>, in Kraft v 14.3.1974

##### I. Kapitel

##### Der Erwerb der Eigenschaft als Haitianer

Art. 1. Die Eigenschaft als Haitianer wird erworben durch die Geburt, durch die Einbürgerung und unmittelbar durch gesetzliche Verfügung.

<sup>9</sup> Text aus: La Chronique judiciaire d'Haiti Nr. 79 v April 1979. Diese Verf ersetzt diejenige von 1983.

<sup>10</sup> Die normale 10-Jahresfrist für Einbürgerung in Art. 5 I StAG war schon durch Art. 15 der Verf von 1983 auf 5 Jahre verkürzt worden.

<sup>11</sup> Die 7 Verlustgründe in Art. 17 StAG sind nun durch diese 3 Gründe ersetzt worden.

<sup>12</sup> Letzterer Satz stand schon in Art. 17 Ziff. 7 des StAG und Art. 16 der Verf v 1983.

<sup>13</sup> Der Wiedererwerb ist noch heute in Art. 23 W 18 und Art. 14 der Code Civil geregelt.

#### 1. Verfassung v 20.3.1987<sup>9</sup>

##### Titel II

##### b) Innehabung eines politischen Postens in Dienst einer fremden Regierung;

c) ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland von 3 Jahren seitens eines in Haiti eingebürgerten Ausländers, wenn von der zuständigen Behörde keine ordnungsgemäße Ermächtigung hierzu erteilt wurde. Wer auf diese Weise die Staatsangehörigkeit verliert, kann sie nicht wieder erwerben.<sup>11</sup>

Art. 14.<sup>12</sup> Der im Ausland eingebürgerte Haitianer kann seine haitische Staatsangehörigkeit wiedererwerben, wenn er alle Bedingungen und Formalitäten erfüllt, die durch Gesetz der Ausländer aufgelegt sind.

Art. 15. Doppelte haitische und fremde Staatsangehörigkeit wird in keinem Falle zugelassen.<sup>13</sup>

##### Titel III

##### Vom Bürger, seinem Grundrechten und -pflichten

##### Kapitel I

##### Die Eigenschaft des Bürgers

Art. 18. Die Haitianer sind vor dem Gesetz gleich, mit Ausnahme der Vorteile, die gebürtigen Haitianern, die nie auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet haben, gewährt werden.

Art. 19. Der Erwerb der haitischen Staatsangehörigkeit kann erbracht werden durch Personen

<sup>11</sup> Ebenso schon Art. 17 Ziff. I II StAG; da gegen ließ Art. 18 d Verf v 1983 Doppelstaatigkeit durch Völkerverträge zu. Solche gibt es aber für Haiti nicht.

<sup>12</sup> Das neue Staatsangehörigkeitsrecht ist an die Stelle des Staatsangehörigkeitgesetzes v 22.8.1907 getreten, das - mit Änderungen - in der 46. Letzturung des Stammgesetzes abgedruckt war. Das neue Staatsangehörigkeitsrecht ist durch ein Gesetzskollegium des Präsidenten der Republik eingeführt worden.

0039 44326934

<sup>6</sup> Nach Fischer's Weltatlasjahr 1991.  
<sup>7</sup> Nachweise über die 21 Verfassungen, 17 Gesetze, 4 nicht mehr geltende bilaterale Verträge und ausführliche Literatur bei Harker, Das Staatsangehörigkeitsrecht in America, 1984, S 135-143.

6 2

standskunden, ferner durch den Statusbesitz" und durch alle anderen gesetzmäßigen Beweismittel.

Art. 2. Haitianer aufgrund Geburt sind: 1. alle Personen, die in Haiti oder anderwärts von einem haitianischen Vater abstammen; 2. alle Personen, die in Haiti geboren sind, wenn von einer haitianischen Mutter geboren sind, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt ist;

3. alle Personen, die in Haiti von einem ausländischen Vater abstammen, der von der afrikanischen Rasse abstammt. Das gleiche gilt, wenn die Vaterschaft nicht anerkannt ist, bei Geburt von einer ausländischen Mutter. Die demart erworbene Eigenschaft als Haitianer wird durch die nachträgliche Anerkennung seitens eines ausländischen Vaters nicht berührt.

Art. 3. Wer in Haiti von unbekanntem Eltern geboren ist, oder aber von Eltern, die zweifelhaft sind, aber deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt, erwirbt die Eigenschaft als Haitianer aufgrund der dem Statistiker gegenüber abgegebenen Geburtsanzeige. Eine solche Person wird jedoch behandelt, als ob sie die Eigenschaft nie erworben hätte, wenn vor ihrer Volljährigkeit festgestellt wird, daß ihre Eltern oder einer von ihnen eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und daß keiner der beiden Eltern von der afrikanischen Rasse abstammt.

Art. 4. Wer in Haiti als Kind ausländischer Eltern, die nicht von der afrikanischen Rasse abstammen, geboren wird, ferner wer in Haiti von ausländischen Eltern, die dort selbst geboren sind und nicht von der afrikanischen Rasse abstammen, geboren ist, sowie, wenn für ihn ein Vaterschaftsenerkenntnis abgegeben worden ist, in Haiti von einer ausländischen Mutter geboren ist, die nicht von der afrikanischen Rasse abstammt, erwirbt die Eigenschaft als Haitianer durch eine einfache Erklärung, die vor der Staatsanwaltschaft beim Gericht seines Aufenthalts

hals abgegeben wird. Diese Erklärung hat den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit und die Annahme der haitianischen Staatsangehörigkeit zur Folge.

Art. 5. (Abs. 1 durch Art. 12-1 der Verfassung überholt). Zur Ausübung der politischen Rechte wird er jedoch erst 5 Jahre nach seiner Einbürgerung zugelassen.

Art. 6. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Aufenthaltsdauer kann bis auf 2 Jahre verkürzt werden zugunsten jedes Ausländer, der eine Haitianerin geheiratet hat, der die wichtige Dienste geleistet hat, der eine Industrie, ein Handwerk, eine Kunst oder eine nützliche Erfindung eingeführt hat oder ein industrielles oder landwirtschaftliches Unternehmen geschaffen hat.

Art. 7. Ein Ausländer, der eine zivile oder militärische Funktion übernommen hat und sie 5 Jahre lang bewahrt hat, erwirbt hierdurch automatisch die Eigenschaft als Haitianer, es sei denn, daß er durch eine der Staatsanwaltschaft beim Gericht seines Aufenthaltsortes übermittelte Urkunde erklärt hat, daß er seine Staatsangehörigkeit behalten will.

Art. 8. Über jeden Einbürgerungsantrag wird durch Erlaß des Präsidenten der Republik entschieden. Dieser Erlaß wird im „Moniteur“ veröffentlicht.

Art. 9. Die haitianische Frau, die einen Ausländer heiratet, behält ihre Eigenschaft als Haitianerin.

Art. 10. Das ausländische Kind, das einen ausländischen Vater und eine haitianische Mutter hat, behält die ausländische Staatsangehörigkeit bis zu seiner Volljährigkeit und hat die Möglichkeit, die haitianische Staatsangehörigkeit durch Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Gericht seines Aufenthaltsortes zu erwerben.

Art. 11. Ein im Ausland volljährig gewordenes Kind eines ausländischen Vaters und einer haitianischen Mutter kann, wenn es sich in Haiti niedergelassen hat oder dorthin kommt, um sich niederzulassen, die haitianische Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Gericht seines Aufenthaltsortes erwerben.

Art. 12. Eine Haitianerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist und ihre haitianische Staatsangehörigkeit aufgrund Art. 17 Abs. 3 dieses Dekrets verliert, erwirbt ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Gericht ihres Wohnsitzes, wenn ihr Ehemann in Haiti eingebürgert wird.

Die volljährigen Kinder eines solchen eingebürgerten Ausländers, die außerhalb von Haiti geboren sind, können auf Antrag die haitianische Staatsangehörigkeit ohne Probezeit erlangen, wenn der durch den auf Einbürgerung ihres Vaters gerichteten Erlaß des Präsidenten erlangten, oder zufolge einer von ihnen selbst gemäß Art. 4 abzugebenden Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Gericht ihres Aufenthaltsortes.

Die im Ausland geborenen minderjährigen Kinder können im Jahre ihrer Volljährigkeit die haitianische Staatsangehörigkeit durch entsprechende Erklärung erlangen.

Art. 13. Die gleiche Befugnis haben unter den gleichen Voraussetzungen die minderjährigen Kinder einer überlebenden Mutter, die sich in Haiti einbürgern läßt.

Art. 14. Die Ausländerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, der sich in Haiti einbürgern läßt, wird Haitianerin durch einfache Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Gericht ihres Aufenthaltsortes.

Art. 15. Die Haitianerin, deren Ehemann sich nach der Eheschließung im Ausland einbürgern läßt, behält ihre haitianische Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie selbst sich im Ausland einbürgern läßt.

Die vor der Einbürgerung geborenen Kinder bleiben Haitianer.

Art. 16. Für die jungen Leute, welche nach dem Gesetz befugt sind, ohne Probezeit die haitianische Staatsangehörigkeit zu erwerben, hat der Eintritt in die haitianische Armee im Jahre der Erreichung ihrer Volljährigkeit oder die Teilnahme an Rekrutierungsunternehmen und allgemeinen der Ausübung und Erfüllung der mit der haitianischen Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten ohne Geltendmachung der Ausländerfremdschaft die gleiche Wirkung wie

die gesetzlich vorgesehene Erklärung; eine solche ist dann nicht erforderlich. Unbeschadet dessen, kann in allen Fällen, denen eine in diesem Dekret vorgesehene Erklärung der zuständigen Staatsanwaltschaft, in dem Fall einer bestimmten Frist abzugeben ist, der Präsident der Republik aus Gründen, welche seinem souveränen Ermessen unterliegen, die Eingewandene der Erklärung auch dann genehmigen, wenn der Betreffende aus Gründen, die unabhängig von seinem Willen sind, nicht rechtzeitig handeln konnte.

Art. 17. Die Eigenschaft als Haitianer wird verloren: 1. durch Einbürgerung in einem ausländischen Staat. Die Eigenschaft als Haitianer ist unvereinbar mit jeder Doppelbürgerschaft; Niemand kann sich auf eine doppelte haitianische und ausländische Staatsangehörigkeit berufen; 2. durch Verlassen der Heimat im Augenblick drohender Gefahr; 3. im Falle eines Konfliktes hinsichtlich der Staatsangehörigkeit durch die offenkundige Wahl oder die tätige Benutzung einer fremden Staatsangehörigkeit; 4. durch die Annahme öffentlicher Ämter oder Pensionen von einer ausländischen Regierung, ohne daß dies genehmigt worden ist; 5. durch Dienstleistungen an Feinde der Republik oder durch Geschäfte mit ihnen; 6. durch nicht in Abwesenheit erfolgte unrechtmäßige Vermählung zu Lebenslanglich Leibes- und Ehrenstrafen; 7. durch zusammenhängenden mehr als dreijährigen, nicht gesetzmäßig genehmigten Auslandsaufenthalt eines eingebürgerten Haitianer. In diesem Fall kann die haitianische Staatsangehörigkeit nicht wieder erworben werden.

Art. 18. Ein Haitianer, der im Ausland eingebürgert ist und nach Haiti zurückkehrt, kann wegen eines vor seiner Einbürgerung begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, sofern es nicht verjährt ist.

Art. 19. Kein Haitianer und keine Haitianerin können in Haiti die haitianische Staatsangehörigkeit erlangen.

Art. 20. Werlich heißt es: mit jeder haitianischen und ausländischen Staatsangehörigkeit" (au toute nationalité haitienne - sic - et étranger).

Rechtsanwältin Dr. Ingrid K. ...

3 Zum Statusbesitz (possession d'état) siehe Länderabschrift Frankreich.

4 Eine besondere gesetzliche Begünstigung genießen die von Haitianern Adoptierten. Sie können durch Verzicht auf die fremde Staatsangehörigkeit Haitianer werden (s III B. 5 Art. 5).

gehörigkeit aufgeben. Sie müssen ins Ausland verziehen. Sonst hat die ausländische Einbürgerung keine Rechtswirkung in Haiti.

Art. 20. Die Eintragung von Haitianern bei in Haiti niedergelassenen Gesandtschaften oder Konsulaten hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 21. Auf Veranlassung des Staatssekretärs der Justiz sind im „Monteur“ alle Erklärungen betreffend die Staatsangehörigkeit und in Ermangelung solcher Erklärungen, alle kraft Gesetzes einbreitenden Änderungen der Staatsangehörigkeit zu veröffentlichen.

Art. 22. Das vorliegende Dekret hebt alle Gesetze und gesetzsgleichen Bestimmungen, alle Dekrete oder ihnen gleichstehenden Bestimmungen, alle Dekretgesetze und ihnen gleichstehenden Bestimmungen auf die zu ihm in Widerspruch stehen und wird durch die Staatssekretäre der Justiz, des Inneren, der nationalen Verteidigung und des Äußeren je im Rahmen ihrer Zuständigkeit veröffentlicht und durchgeführt.

### III DAS EHE- UND KINDSCHAFTSRECHT

#### A. Allgemeines

1. **Quellen:** Haiti hat den franz. Code civil im wesentlichen übernommen und am 1.5.1926 als G veröffentlicht; dabei wurde das Gesetzbuch in 35 einzelne Gesetze zerlegt, bei denen die Artikelfolge aber durchläuft. Durch die G v 20.7. und 16.12.1929 (Monteur v 1.8. bzw. 23.12.1929) ist neben der bürgerlichen die kirchliche Eheschließung eingeführt worden. Das G vom 10.5.1920 läßt die körperliche Trennung der Ehegatten zu und gestattet die Wiedervereinigung zwischen geschiedenen Ehegatten.

Die Personenstandsführung ist im Anschluß an das franz. Recht durch das G v 22.12.1922 geregelt, das mehrfach, zuletzt durch das G v III.1945, abgeändert ist.

Die Bestimmungen des franz. Rechts über die Adoption sind zunächst noch nicht angenommen worden. Die Adoption ist erst durch das Dekret v 25.3.1966 eingeführt worden. Ein weiteres AdoptionsG erging am 4.4.1974<sup>1</sup>. Es ist seinem Titel nach ein Dekret über die Adoption, das die Rechte des Adoptierten in seiner neuen Familie verstärkt. Obwohl dieser Titel nahelegt, daß es sich nur um ein ergänzendes G handelt, und obwohl das neue Dekret das Dekret v 1966 nicht förmlich aufhebt, ist aufgrund der Nota als Anmerkung im Monteur S 357 davon auszugehen, daß es an die Stelle des Dekrets von 1966 getreten ist, und daß letzteres nicht mehr gilt.

2. **Internationalprivatrechtliche Bestimmungen** sind nur in geringem Umfang vorhanden<sup>2</sup>. Nach Art. 7 des Zivilgesetzbuches sind Haitianer, welche im Ausland wohnen, den Gesetzen von Haiti in Ansehung des Personenstandes und der Geschäftsfähigkeit unterworfen. Bezüglich der Eheschließung wird auf die Art. 155–157 des Zivilgesetzbuches verwiesen.

Das G v 30.10.1860 über die Ehen zwischen Haitianern und Ausländern bestimmt in Art. 1:

Die Ehe zwischen Haitianern und Ausländern ist erlaubt; sie hat in den durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Formen zu erfolgen.

<sup>1</sup> Monteur Nr. 32 v 18.4.1974 S. 353.

<sup>2</sup> Sie stimmen weitgehend mit den entspr. Vorschriften des franz. Cc überein. Dies gilt insbes. für die Vorbehaltsklausel (Art. 5), den Art. 7.

die Vorschriften über Eheschließungen im Ausland (Art. 155) über Testamente (Art. 905, 906). Vgl. dazu Rechtsvergleichendes Handwörterbuch I, 738.

Beigang/Feria Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht  
1962 Verlag für Sozialwissenschaften GmbH Frankfurt a. M.

Die Art. 2, 3, 4 und 6 sind durch die Verfassung von 1879 gegenstandslos geworden. Art. 5 und 7 betreffen Fragen des Eherechts für den Fall, daß die Eltern Ausländer und die Kinder Inländer sind, und behandeln ferner die gesetzliche Vormundschaft durch ausländische Eltern.

Den Vertragsstaaten des Abkommens von Habana 1928 gegenüber gilt der Código Bustarrante (Text bei Venezuela).

3. **Über die Vollstreckung ausländischer Urteile** bestimmt Art. 470 der Zivilprozessordnung v 16.3.1928:

Die von ausländischen Gerichten erlassenen Urteile und die von ausländischen Beamten angenommenen Urkunden sind in Haiti nicht vollstreckbar.

Soweit jedoch entgegenstehende Vorschriften in politischen Gesetzen oder in Staatsverträgen bestehen, können solche Urkunden und Urteile nur vollstreckt werden, nachdem sie durch den Staatssekretär der Justiz legalisiert und von dem Vorsitzenden des Zivilgerichts, in dessen Bezirk es ausgeführt werden soll, mit dem Exequatur versehen sind<sup>3</sup>.

4. **Die Eheschließung im Ausland.** Die Haitianer sind, soweit nicht durch den Vertrag von Habana eine andere Regelung Platz greift, bei der Eheschließung den heimatischen Gesetzen unterworfen. In der BRD bedürfen sie stets der Befreiung von der Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses. Für die Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehen in Haiti ist gem. den Art. 155–157 des bürgerlichen Gesetzbuches die Eintragung im Heiratsregister des Wohnortes in Haiti erforderlich, wenn der Haitianer wieder hierher zurückkehrt. Ein Aufgebot in Haiti ist für Eheschließungen im Ausland nicht vorgeschrieben.

Nach Art. 49 des bürgerlichen Gesetzbuches ist jede Zivilstandsurkunde, die im Ausland hinsichtlich eines Haitianers oder eines Ausländers errichtet ist, beweiskräftig, wenn sie in dem im Lande ihrer Errichtung gebräuchlichen Formen errichtet ist; für einen Haitianer ist sie auch rechtskräftig, wenn sie von einem Vertreter der Republik gem. den Gesetzen der Republik errichtet ist.

5. **Die Scheidung von Ausländern in Haiti** hat durch Dekret v 10.12.1970 über das Verfahren der Scheidung von Ausländern in Haiti und durch das G v 24.6.1971 zur Änderung des Dekrets v 10.12.1970 über die Scheidung von Ausländern in Haiti eine Sonderregelung erfahren. Das zweite Gesetz wurde notwendig, weil man in Haiti mit den Erfolgen des erstgenannten Dekrets nicht zufrieden war. Haiti beabsichtigt mit diesen Regelungen nämlich, ein „Scheidungsparadies“ zu werden, wofür nach der Verschärfung des Scheidungsverfahrens in Mexiko (vgl. Länderteil Mexiko) die Voraussetzungen günstig sind. Nachdem sich auch die Änderung durch das Gesetzesdekret v 24.6.1971 nicht als praktisch für die durch die Einführung der Sondergesetze über die Ausländerscheidungen beabsichtigten Zwecke erwies, insbes. die Bezugnahme auf die im Zivilgesetzbuch geregelten Scheidungsgründe und offensichtlich auch die Rechtsmittel gegen ergangene Scheidungsurteile nicht in das gesetzgebende Konzept paßten, erging am 4.7.1974 ein weiteres G über die Scheidung von Ausländern in Haiti. Dieses G hebt die Gesetze von 1970 und 1971 so weitgehend auf, daß von einem Abdruck der früheren Texte (veröffentlicht in der 46. Lieferung zu diesem Werk) abgesehen werden kann. Das G v 4.7.1974 löst

<sup>3</sup> Vgl. Fernand Delavay, Exécution en Haiti des Décisions judiciaires des autres pays (Les Débats 203/23.12.1956).

die Ehescheidung für Ausländer nunmehr völlig von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die bisher noch in der Bezugnahme auf einige Scheidungsgründe bestand. Die Scheidungsgründe sind nunmehr in Art. 2 des G v 4.7.1974 geregelt. Das früher zuständige Reisebüro wurde im neuen G durch eine Behörde für Ausländerscheidungen ersetzt. Das Verfahren wurde stark vereinfacht. Wesentliches Merkmal ist neben der Tatsache, daß das persönliche Erscheinen beider Ehegatten vor Gericht nicht erforderlich ist, insbesonders der Ausschluss jeglicher Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil. Nach dem G ist Berufung und Revision ausgeschlossen, lediglich eine Berichtigung des Urteils kommt dann in Frage, wenn nachgewiesen wird, daß ein Irrtum oder eine Unterlassung vorliegt. Im einzelnen wird auf die nachstehend unter B IV. angedruckten Bestimmungen verwiesen.

6. Von dem in Bd I dieses Werkes mitgeteilten Internationalen Abkommen hat Haiti lediglich die folgenden ratifiziert und damit in Kraft gesetzt:<sup>1</sup>  
 Wiener Übereinkommen v 24.4.1963 über konsularische Beziehungen, jedoch ohne Fakultativprotokolle, in Kraft am 4.3.1978;  
 Abkommen v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in Kraft am 24.12.1984;

Protokoll v 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in Kraft am 25.9.1984;  
 Übereinkommen v 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Auslande, in Kraft am 14.3.1956.

**B. Die einzelnen Gesetze**  
*Code Civil*  
**1. Das Zivilgesetzbuch**

**1.1. Gesetz Nr. 6**

**Die Ehe**  
 1. Kapitel

**Die Voraussetzungen der Eheschließung.**  
 Art. 133. Ein Mann kann nicht vor vollendetem 18. Jahre eine Ehe eingehen. Lebensjahr eine Ehe eingehen.  
 Der Präsident von Haiti kann aus triftigen Gründen von der Altersvorschrift Befreiung erteilen.

Art. 134. Ohne Einwilligung gibt es keine Ehe.  
 Nach Fundstellennachweis B zum BGB Teil II Stand 1989.  
 Wegen der Wartezeit der Frau nach Scheidung der Ehe, der Wartezeit beider Ehegatten nach einverträglichem Scheidung und des Ehenachtrages des Ehepartners v Art. 213, 284-286. Vgl aber Art. 23 d G v 4.7.1974 u B 4.

Art. 135. Eine zweite Ehe kann vor Lösung der ersten nicht geschlossen werden.  
 Art. 136. Der Sohn, der noch nicht das 25. Jahr und die Tochter, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen ohne Einwilligung ihrer Eltern nicht heiraten; im Fall der Meinungsverschiedenheit genügt die Einwilligung des Vaters.  
 Art. 137. Ist einer der beiden Eltern tot oder außerstande, seinen Willen kundzugeben oder abwesend, so genügt die Einwilligung des anderen.  
 Art. 138. Sind beide Eltern tot oder außerstande, ihren Willen kundzugeben, oder abwesend, so treten die Großeltern an ihre Stelle.

Art. 139. Söhne, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben, können ohne Einwilligung ihrer Aszendente heiraten.  
 Art. 140-143. (aufgehoben)  
 Art. 144. (Strafbestimmung)  
 Art. 145. (aufgehoben)  
 Art. 146. Ist keiner der Eltern oder Großeltern mehr am Leben oder sind sie außerstande, eine Willenserklärung abzugeben, so können Söhne und Töchter, welche noch nicht 21 Jahre alt sind, ohne Einwilligung des Familiengerates nicht heiraten.  
 Art. 147. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden auf die unehelichen, gesetzlich anerkannten Kinder Anwendung.  
 Art. 148. Ein uneheliches, nicht anerkanntes Kind kann vor Vollendung seines 21. Lebensjahres eine Ehe nur mit Einwilligung des Familiengerates eingehen.  
 Art. 149. In gerader Linie ist die Ehe zwischen ehelichen und unehelichen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Verschwägerten in der gleichen Linie verboten.  
 Art. 150. (10.12.1929) In der Seitenlinie ist die Ehe absolut verboten zwischen ehelichen und unehelichen Geschwistern; die Ehe ist ferner verboten zwischen dem Schwager und der Schwägerin, dem Onkel und der Nichte der Tante und dem Neffen; diese letzteren Hindernisse können jedoch aus wichtigen Gründen durch den Präsidenten von Haiti aufgehoben werden.  
 Die Befreiung zu einer Eheschließung zwischen der Schwägerin und dem Schwager kann jedoch nur erteilt werden, wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst ist.

**2. Kapitel**

**Die Formallichkeiten der Eheschließung**

Art. 151. Die Ehe ist öffentlich vor dem Zivilstandsbeamten des Wohnortes einer der Parteien zu schließen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Hierzu auch die Eheverbote bei Adoption gem Art. 19 des AdoptionsG (B 5). Diese Regelung ist unvollständig, da der Adoptierte seine Verwandtschaftsbeziehung zur Ursprungsfamilie behält, so insoweit daß die Verbote des Art. 150 ZGB eingreifen.  
<sup>3</sup> Wegen der Zulassung der religiösen Eheschließung s das unter B 2 mitgeteilte G v 16.12.1929.  
<sup>4</sup> Nach Art. 7 der VO v 10.1.1930 können auch die Geistlichen, bei der religiösen Eheschließung und Registrierungskommissare diese Befreiung erteilen.

**3. Kapitel**

**Der Einspruch gegen die Eheschließung**

Art. 158. Das Recht, gegen die Eheschließung Einspruch zu erheben, steht demjenigen zu, der mit einem der Verlobten verheiratet ist.

Art. 159. Hat der Haitianer diese Formlichkeit binnen einem Jahr nicht erfüllt, so kann er die Eheschließung nur wirksam machen, indem er gemäß Anordnung des Friedensrichters des Ortes eine Strafe bezahlt, welche nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwanzig Gourdes beträgt.  
 Nach Bezahlung der Strafe muß die Heiratsurkunde außerdem im Zivilstandsamt eingetragen werden; vorher hat sie keine Wirkung.

Art. 152. Die durch Art. 63 des Gesetzes Nr. 3 über die Personenstandskurden vorgeschriebenen beiden Aufgebote haben durch den Zivilstandsbeamten am Wohnort eines jeden der beiden Eheschließenden zu erfolgen.  
 Besteht jedoch der derzeitige Wohnsitz noch nicht sechs Monate lang, so haben die Aufgebote auch durch den Zivilstandsbeamten des letzten Wohnortes zu erfolgen.  
 Art. 153. Sind die Eheschließenden oder ist einer von ihnen in bezug auf die Eheschließung der Gewalt eines anderen unterworfen, so müssen die Aufgebote auch durch den Zivilstandsbeamten am Wohnort derjenigen Personen erfolgen, unter deren Gewalt sie stehen.  
 Art. 154. Der Präsident von Haiti oder der von ihm Ermächtigte können aus wichtigen Gründen von dem zweiten Aufgebot befreien.  
 Art. 155. Die im Auslande durch einen Haitianer geschlossene Ehe ist gültig, wenn sie in den Formen erfolgt, die an Eheschließungsort vorgeschrieben sind, vorausgesetzt, daß der Haitianer nicht gegen die Bestimmungen des ersten Kapitels dieses Gesetzes verstoßen hat.  
 Art. 156. Binnen einem Jahr nach Rückkehr des Haitianers in das Gebiet der Republik ist die Urkunde über die im Auslande vorgenommene Eheschließung in das öffentliche Heiratsregister seines Wohnortes einzutragen.  
 Art. 157. Hat der Haitianer diese Formlichkeit binnen einem Jahr nicht erfüllt, so kann er die Eheschließung nur wirksam machen, indem er gemäß Anordnung des Friedensrichters des Ortes eine Strafe bezahlt, welche nicht weniger als fünf und nicht mehr als zwanzig Gourdes beträgt.  
 Nach Bezahlung der Strafe muß die Heiratsurkunde außerdem im Zivilstandsamt eingetragen werden; vorher hat sie keine Wirkung.

Beumann/Festl, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht  
 © 1992 Verlag für Strafrechtswissenschaften GmbH, Frankfurt a. M.





# Florian

## 1.3. Gesetz Nr. 8

### Vaterschaft und Kindtschaft

#### 1. Kapitel

Die Kindtschaft ehelicher oder während der Ehe geborener Kinder

Art. 293. Ein während der Ehe empfangenes Kind hat den Ehemann zum Vater. Dieser kann jedoch das Kind verleugnen, wenn er beweist, daß er in der Zeit von dem 300. bis zum 180. Tage vor der Geburt des Kindes wegen Abwesenheit oder eines sonstigen Umstandes seiner Ehefrau unmöglich betwöhnen konnte.

Art. 294. Der Ehemann kann nicht wegen ungewöhnlichen natürlichen Unvermögens das Kind verleugnen; er kann es auch nicht verleugnen wegen eines Ehebruchs, wenn ihm nicht die Geburt verheimlicht worden ist; in diesem Fall kann er alle geeigneten Tatsachen vorbringen, um zu beweisen, daß er nicht der Vater des Kindes ist.

Art. 295. Ein Kind, das vor dem 180. Tag nach der Eheschließung geboren ist, kann von dem Manne nicht verleugnet werden, wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war, er bei Aufnahme der Geburtsurkunde gegenwärtig war und wenn diese entweder von ihm unterzeichnet worden ist oder seine Erklärung enthält, daß er nicht zu schreiben versteht oder es nicht kann; ferner, wenn das Kind für nicht leibensfähig erklärt worden ist.

Art. 296. Die Ehelichkeit eines Kindes, das 300 Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist, kann angefochten werden.

Art. 297. In den verschiedenen Fällen, in denen der Mann zur Verleugnung des Kindes berechtigt ist, muß dies binnen einem Monat geschehen, wenn er sich an dem Ort befindet, an dem das Kind geboren ist; binnen zwei Monaten nach seiner Rückkehr, wenn er zur Zeit der Geburt abwesend war, binnen der gleichen Frist nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kindes verheimlicht worden ist.

Art. 298. Ist der Mann gestorben, bevor er die Anfechtung geltend gemacht hat, jedoch vor Ablauf der hierfür bestimmten Frist, so können seine Erben binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem das Kind das Vermögen des Mannes in Besitz genommen oder die Erben in dem Besitz desselben gestört hat, die eheliche Geburt dieses Kindes anfechten.

Art. 299. Jede außergerichtliche Handlung, die eine Verleugnung des Kindes seitens des Mannes oder seiner Erben enthält, wird als nicht geschehen betrachtet, wenn nicht darauf binnen einem Monat eine Klage erhoben wird, die gegen einen dem Kinde hierzu besonders beigeordneten Vormund und in Gegenwart der Mütter durchzuführen ist.

#### 2. Kapitel

Die Beweise der Kindtschaft ehelicher Kinder

Art. 300. Die Kindtschaft ehelicher Kinder wird durch die in dem Personenstandsregister eingetragenen Geburtsurkunden bewiesen.

In Ermangelung einer solchen Urkunde genügt es, daß das Kind dauernd die Stellung eines ehelichen Kindes besitzt.

Art. 301. Ein solcher Status ist hinreichend bewiesen, wenn die Person immer den Namen des Vaters geführt hat, dem sie anzugehören behauptet:

- 1. wenn der Vater sie als Kind behandelt und in dieser Eigenschaft für ihre Erziehung und Ausattung gesorgt hat
- 2. wenn der Vater sie als Kind behandelt und durch die Familie als solches anerkannt worden ist.

#### 3. Kapitel

Die unehelichen Kinder<sup>2a</sup>

#### 1. Abschnitt

Die Legitimation unehelicher Kinder

Art. 302. (22.12.1944) Die außerehelich geborenen Kinder mit Ausnahme der im Ehe-

Art. 303. Durch das Dekret C v 27.11.1959 ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung und des sozialen Friedens eine völlige Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen eingeführt worden. Das G lautet:

Art. 1. Die natürliche Kindtschaft erzeugt diesen Rechte und dieselben Pflichten, wie sie durch die eheliche Kindtschaft entstehen. Der Beweis der natürlichen Kindtschaft kann sich nur aus einer freiwilligen Anerkennung

bruch und in Blutschande erzeugten werden durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert, wenn diese sie in gesetzmäßiger Weise vor ihrer Ehe anerkannt haben oder bei der Eheschließung selbst anerkennen.

Wenn ein uneheliches Kind von seinem Eltern oder von einem von ihnen nach der Eheschließung anerkannt worden ist, so hat diese Anerkennung die Legitimation nur aufgrund eines Urteils zur Folge, das in öffentlicher Sitzung nach Beweisaufnahme und Verhandlung in der Kammer erlassen ist; dieses Urteil muß die Feststellung enthalten, daß das Kind von der Eheschließung in dem Besitzstand eines ehelichen Kindes gehabt hat.

Die Legitimation ist am Rande der Geburtsurkunde des legitimierten Kindes zu vermerken. Der Vermerk ist auf Veranlassung des Zivilstandsbeamten zu machen, der die Eheschließung vollzogen hat, wenn ihm die Existenz des Kindes bekannt ist, sonst auf Veranlassung jedes Interessenten.

Art. 303. Die Legitimation kann zugunsten verheirateter Kinder, welche Abkömmlinge hinterlassen haben, erfolgen; sie kommt alsdann diesen Abkömmlingen zugute.

Art. 304. Die durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder haben dieselben Rechte, wie wenn sie in der Ehe geboren wären.

Art. 2. Die Bestimmung des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels findet keine Anwendung auf Hinterlassenschaften, die endgültig entweder freundschaftlich durch einen abschließenden Vertrag oder gerichtlich durch eine rechtskräftige Entscheidung abgewickelt worden sind.

Art. 3. Durch dieses Dekretgesetz werden alle entgegenstehenden Gesetze oder gesetzlichen Bestimmungen, alle Dekretgesetze oder Bestimmungen von Dekretgesetzten, insbesondere die Art. 308, 583, 606 Abs. 2, 617 Abs. 1, 624 und 742 des Zivilgesetzbuches aufgehoben; es ist von dem Staatssekretär für Justiz zu veröffentlichen und durchzuführen.

Die aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme des Art. 308 enthalten die ehedem bestehenden Beschränkungen der unehelichen Kinder. Das in Art. 306 enthaltene Verbot der Anerkennung der im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kinder ist bestehen geblieben.

#### 2. Abschnitt

Die Anerkennung unehelicher Kinder

Art. 305. (22.12.1944) Die Anerkennung eines unehelichen Kindes erfolgt in einer besonderen Urkunde vor dem Zivilstandsbeamten, wenn sie nicht in der Geburtsurkunde erklärt worden ist.

Ein volljähriges Kind kann nicht ohne seine Zustimmung anerkannt werden. Diese Zustimmung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Anerkennungsurkunde durch den Zivilstandsbeamten in derselben in gesetzlicher Form festgesetzt werden. Ein während seiner Minderjährigkeit anerkanntes uneheliches Kind kann, wenn es volljährig geworden ist, die Anerkennung gemäß den Vorschriften des Art. 310 dieses Gesetzbuches anfechten.

Art. 306. Eine Anerkennung kann nicht zugunsten der in Blutschande oder im Ehebruch erzeugten Kinder erfolgen.

Art. 307. Eine Anerkennung durch den Vater hat ohne Angabe und Zugeständnis der Mutter nur bezüglich des Vaters Wirkung.

Art. 308. (aufgehoben)

Art. 309. (22.12.1944) Ein anerkanntes uneheliches Kind hat dieselben Rechte wie ein eheliches Kind (vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 305 und 606 dieses Gesetzbuches; Diese Rechte ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 16 über die Erbfolge)

Art. 310. Die Anerkennung durch den Vater oder die Mutter sowie der von dem Kind daraufhin erhobene Anspruch kann von allen dergleichen, die ein Interesse daran haben, angefochten werden.

Art. 311. (22.12.1944) Die außereheliche Vaterschaft kann gerichtlich festgestellt werden:

- 1. im Fall der Entführung oder Notzucht, wenn der Zeitpunkt der Entführung oder Notzucht mit dem der Empfängnis übereinstimmt;
- 2. im Fall eines oftankundigen Konkubinals während der gesetzlichen Empfängniszeit.

Die Klage auf Feststellung der Vaterschaft ist nicht zulässig:

- 1. wenn festgestellt, daß die Mutter während der Empfängniszeit einen schlechteren Lebensstande physisch unmöglich der Väter des Kindes sein konnte.
- 2. wenn der angebliche Vater während dieser Zeit wegen Abwesenheit oder sonstiger Umstände physisch unmöglich der Väter des Kindes sein konnte.

Zu der Klage ist nur das Kind berechtigt. Während der Minderjährigkeit des Kindes hat

Bergmann/Ferd, Internationales Ehe- und Kindesrecht, 1952 Verlag für Sozialwissenschaften GmbH Frankfurt a. M.

nur die Mutter, auch wenn sie selbst minderjährig ist, das Recht, die Klage zu erheben. Diese muß zur Vermeidung der Abweisung binnen zwei Jahren nach der Niederkunft erhoben werden. In dem zu 2. angelegenen Fall kann die Klage jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Konkubrats erhoben werden. Fehlt die Anerkennung durch die Mutter, oder ist diese verstorben, entmündigt oder abwesend, so kann die Klage durch den vom Familiengericht ordnungsgemäß ermächtigten Vormund, oder auch wenn die Vormundschaft schon eingeleitet ist, durch jeden Verwandten oder Ver Schwägeren der Mutter sowie durch jeden, der die Sorge für das Kind übernommen hat, erhoben werden.

ist das Urteil auf Feststellung der Vaterschaft rechtskräftig geworden, so ist es in dem Regi ster für Anerkennung einzutragen und es ist ein Vermerk am Rande der Geburtsurkunde des Kindes zu machen.

Art. 312. Die Nachforschung der Mutterschaft ist erlaubt.  
Wenn ein Kind eine Frau als seine Mutter in

*Minderjährig, Mütter, emanzipation*  
14. Gesetz Nr. 9  
Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emanzipation

Art. 329. Minderjährig ist jeder ohne Unterschied des Geschlechts, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 330. (22.12.1944) Der Vater ist während der Ehe der Verwalter des persönlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder.

Das Recht zur Verwaltung des Vermögens der natürlichen minderjährigen anerkannten Kinder gebührt demjenigen seiner Eltern, der die elterliche Gewalt besitzt.

Der eheliche Vater oder der Ehemann eines unehelichen Kindes, dem die elterliche Gewalt zusteht, ist verantwortlich für den Bestand und die Einkünfte des Vermögens an dem er keine Nutzung hat jedoch nur hinsichtlich des Bestandes des Vermögens, an dem ihm das Gesetz den Nießbrauch gewährt.

Art. 331. (22.12.1944) Nach Auflösung der Ehe infolge des Todes eines Ehegatten oder seiner Verurteilung zu einer dauern den entehlichen Gewalt über adoptierte Kinder s. Art. 17 des unter B. 5 mitgeteilten G.

Anspruch nimmt, so muß es bewiesen, daß es mit dem Kinde identisch ist, mit dem sie niederkommen ist. Dieser Beweis kann nur dann durch Zeugen geführt werden, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt.  
Art. 313. Ein Kind kann der Mutterschaft mit Hilfe der Gerichte in denjenigen Fällen nicht nachforschen, in denen die Anerkennung nach Art. 306 nicht zugelassen ist.

4. Kapitel

Die elterliche Gewalt

Art. 314-328. (Der Vater übt die elterliche Gewalt über die ehelichen Kinder während Bestehens der Ehe aus. Nach seinem Tode übt die Mutter sie aus, solange sie nicht wieder geheiratet hat. Das uneheliche Kind steht unter der Gewalt des Elternteils, der es anerkannt hat. haben beide Eltern es anerkannt, unter der des Vaters. Der Vater hat während der Ehe die Nutzung des Vermögens der Kinder bis zu deren Volljährigkeit oder Emanzipation; nach seinem Tode steht dieses Recht der Mutter zu)

Art. 314-328. (Der Vater übt die elterliche Gewalt über die ehelichen Kinder während Bestehens der Ehe aus. Nach seinem Tode übt die Mutter sie aus, solange sie nicht wieder geheiratet hat. Das uneheliche Kind steht unter der Gewalt des Elternteils, der es anerkannt hat. haben beide Eltern es anerkannt, unter der des Vaters. Der Vater hat während der Ehe die Nutzung des Vermögens der Kinder bis zu deren Volljährigkeit oder Emanzipation; nach seinem Tode steht dieses Recht der Mutter zu)

Art. 329. Minderjährig ist jeder ohne Unterschied des Geschlechts, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Art. 330. (22.12.1944) Der Vater ist während der Ehe der Verwalter des persönlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder.  
Das Recht zur Verwaltung des Vermögens der natürlichen minderjährigen anerkannten Kinder gebührt demjenigen seiner Eltern, der die elterliche Gewalt besitzt.  
Der eheliche Vater oder der Ehemann eines unehelichen Kindes, dem die elterliche Gewalt zusteht, ist verantwortlich für den Bestand und die Einkünfte des Vermögens an dem er keine Nutzung hat jedoch nur hinsichtlich des Bestandes des Vermögens, an dem ihm das Gesetz den Nießbrauch gewährt.

Art. 331. (22.12.1944) Nach Auflösung der Ehe infolge des Todes eines Ehegatten oder seiner Verurteilung zu einer dauern den entehlichen Gewalt über adoptierte Kinder s. Art. 17 des unter B. 5 mitgeteilten G.

Art. 332. (22.12.1944) Wenn die Mutter, welche Vormünderin ist, sich verheiratet oder wieder verheiratet will, muß sie vor der Eheschließung den Familienrat zusammenerufen, welcher darüber zu entscheiden hat, ob sie die Vormundschaft behalten darf.  
Versäumt sie dies, so verliert sie die Vormundschaft und ihr Ehemann ist solidarisch verantwortlich für alle Folgen aus dieser unberechtig fortgeführten Vormundschaft.  
Art. 333. (22.12.1944) Wenn der ordnungsgemäß berufene Familienrat der Mutter

Beimant, Paul, Internationales Ehe- und Kinderschutzrecht, 1932 Verlag für Staatsrechtswesen GmbH, Frankfurt a. M.

die Vormundschaft befreit, muß er ihr als Mithelfer ihren Ehemann bestellen, der mit ihr für die Führung nach der Eheschließung verantwortlich ist.

Art. 334-365. (enthalten die weiteren Bestimmungen über die Vormundschaft. Die Eltern bzw der Letztlebende von ihnen können einen testamentarischen Vormund bestellen. Geschieht dies nicht, so sind der väterliche und nach ihm der mütterliche Großvater sowie die weiteren Aszendenten gesetzliche Vormünder. Das gilt auch hinsichtlich der anerkannten natürlichen Kinder. Sind keine danach herunters Aszendenten vorhanden, so wird der Vormund vom Richter bestellt.)  
Art. 366. Der Minderjährige wird durch die Heiratskraft Gesetzes emanzipiert.  
Art. 367. Auch der nicht verheiratete

2. Gesetz über die religiöse Eheschließung v 16.12.1929

Art. 1. (Neufassung des Art. 150 des Zivilgesetzbuches)  
Art. 2. Die Verlobten können die Ehe entweder vor dem Zivilstandsbeamten gemäß den geltenden Gesetzen oder nur vor ihrem Geistlichen gemäß den Vorschriften und dem Ritus ihrer Religion eingehen.  
Die Eheschließung erzeugt im letzteren Fall die gleichen gesetzlichen Wirkungen wie die Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten, sofern die Eheschließenden die Voraussetzungen der Ehelichkeit gemäß dem Gesetz Nr. 6 Kapitel 1 des Zivilgesetzbuches erfüllen, die Eheschließung ferner durch den Geistlichen am Wohnort eines der Eheschließenden öffentlich vollzogen ist, und schließlich am Wohnort eines jeden Eheschließenden die Absicht der Eheschließung ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.  
Art. 3. Soweit das Gesetz die Einwilligung der Eltern verlangt, ist sie dem Geistlichen in der in Art. 72 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Form nachzuweisen.

Minderjährige kann jedoch, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat, von seinem Vater, oder in dessen Ermangelung, von seiner Mutter emanzipiert werden.  
Diese Emanzipation geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, welche der Friedensrichter mit Zustimmung seines Sekrätärs aufnimmt.  
Art. 368. Auch der vater- und mütterliche Minderjährige kann nach vollendetem 18. Lebensjahr, wenn ihn der Familienrat dazu förmlich erkennt, emanzipiert werden.  
Die Emanzipation wird in diesem Falle bewirkt durch den diese erlaubenden Beschluß der Familienräte und durch die von dem Friedensrichter als Präsidenten desselben in derselben Urkunde abgegebene Erklärung, daß der Minderjährige emanzipiert sei.

Art. 1. (Neufassung des Art. 150 des Zivilgesetzbuches)  
Art. 2. Die Verlobten können die Ehe entweder vor dem Zivilstandsbeamten gemäß den geltenden Gesetzen oder nur vor ihrem Geistlichen gemäß den Vorschriften und dem Ritus ihrer Religion eingehen.  
Die Eheschließung erzeugt im letzteren Fall die gleichen gesetzlichen Wirkungen wie die Eheschließung vor dem Zivilstandsbeamten, sofern die Eheschließenden die Voraussetzungen der Ehelichkeit gemäß dem Gesetz Nr. 6 Kapitel 1 des Zivilgesetzbuches erfüllen, die Eheschließung ferner durch den Geistlichen am Wohnort eines der Eheschließenden öffentlich vollzogen ist, und schließlich am Wohnort eines jeden Eheschließenden die Absicht der Eheschließung ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.  
Art. 3. Soweit das Gesetz die Einwilligung der Eltern verlangt, ist sie dem Geistlichen in der in Art. 72 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Form nachzuweisen.

Sind die Eltern zugegen, so hat der Geistliche ihre Einwilligungserklärung entgegenzunehmen.  
Art. 4. Einsprüche gegen die Eheschließung sind dem Geistlichen gemäß Art. 66 des Zivilgesetzbuches zu unterbreiten; über sie kann nicht hinweggegangen werden, solange nicht der Einspruchsbeklagte ausdrücklich darauf verzichtet oder das Gericht sie zurückgewiesen hat.  
Art. 5. Der Geistliche hat sich von jeder Eheschließenden eine Geburtsurkunde oder i Ermangelung einer solchen eine vom Friedensrichter gemäß Art. 70 und 71 des Zivilgesetzbuches ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde vorlegen zu lassen.  
Wenn jedoch aus hinreichenden Gründen die Erklärung über die Geburt der Eheschließenden vor dem Zivilstandsbeamten ausreichend sein würde oder wenn die Eheschließung in einer ländlichen Kapelle oder an einem Ort erfolgt soll, an dem es keinen Friedensrichter gibt, so kann der Geistliche die Eheschließung vornehmen, wenn drei volljährige Zeugen die Identität der Eheschließenden bestätigen.  
Art. 6. (27.11.1945) Nach Beendigung der religiösen Handlung ist durch den Geistlichen eine Urkunde in einem besonderen Register zu errichten. Diese Urkunde muß folgende Angaben enthalten:  
1. Vor- und Zunamen, Beruf, Alter, Geburtsort und Wohnort der Ehegatten;

Art. 332. (22.12.1944) Wenn die Mutter, welche Vormünderin ist, sich verheiratet oder wieder verheiratet will, muß sie vor der Eheschließung den Familienrat zusammenerufen, welcher darüber zu entscheiden hat, ob sie die Vormundschaft behalten darf.  
Versäumt sie dies, so verliert sie die Vormundschaft und ihr Ehemann ist solidarisch verantwortlich für alle Folgen aus dieser unberechtig fortgeführten Vormundschaft.  
Art. 333. (22.12.1944) Wenn der ordnungsgemäß berufene Familienrat der Mutter

Art. 332. (22.12.1944) Wenn die Mutter, welche Vormünderin ist, sich verheiratet oder wieder verheiratet will, muß sie vor der Eheschließung den Familienrat zusammenerufen, welcher darüber zu entscheiden hat, ob sie die Vormundschaft behalten darf.  
Versäumt sie dies, so verliert sie die Vormundschaft und ihr Ehemann ist solidarisch verantwortlich für alle Folgen aus dieser unberechtig fortgeführten Vormundschaft.  
Art. 333. (22.12.1944) Wenn der ordnungsgemäß berufene Familienrat der Mutter

2. Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Eltern;

3. die Zustimmung der Väter und Mütter, Großväter und Großmütter und die des Familiennetzes in den Fällen, in denen sie erforderlich ist;

4. die Einsprüche, wenn solche vorliegen, ihre Zurückweisung oder die Angabe, daß kein Einspruch eingelegt worden ist;

5. Vor- und Zunamen, Beruf, Alter und Wohnort der Zeugen;

6. die Erklärung der Parteien, daß sie einverstanden sind, einander zu Ehegatten zu nehmen.

Eine vollständige Abschrift dieser Urkunde, die von dem Geistlichen ordnungsgemäß zu un- terzeichnet ist, ist von ihm binnen 15 Tagen an den Zivilstandsbeamten des Ehe-schließungsortes zusammen mit den Urkunden über die Zu- stimmungen und sonstigen darauf bezüglichen Schriftstücken zu übersenden.

3. Gesetz über die körperliche Trennung und die Wiederverheiratung geschiedener Ehegatten v 10.5.1920

Art. I-6. (enthaltend Änderungen der Be- stimmungen über das Verfahren in Scheidungs- sachen und ferner Änderungen der Art. 251, 253, 254, 283 und 287 des Zivilgesetzbuches im Sinne der oben mitgeteilten Fassung)

Art. 7. Der Kläger kann in jeder Lage des Verfahrens seine Scheidungsklage in eine Klage auf körperliche Trennung umändern.

Art. 8. Die körperliche Trennung kann von jedem Ehegatten nur in einem Fall verlangt werden, in dem eine Scheidungsklage wegen eines bestimmten Grundes zulässig ist. - Sie ist aber auch wegen Entmündigung eines Ehegatten zulässig, nachdem gegen das Entmündi- gungsurteil keine Rechtsmittel mehr gegeben sind.

Art. 9. (Verfahren)

Art. 10. Hat die Trennung drei Jahre lang gedauert, so kann das Urteil auf Antrag eines der Ehegatten in ein Scheidungsurteil umge- wandelt werden.

Diese neue Klage ist mit einer Vorladung mit den üblichen Fristen einzuleiten.

Die Prozeßfakten sind dem Staatsanwalt vor- zulegen.

Das Urmwandlungsurteil ist in öffentlicher Sitzung zu erlassen und hat die Parteien an den Zivilstandsbeamten zwecks Ausspruchs der Scheidung zu verweisen.

Am Tage des Empfanges dieser Abschrift hat der Zivilstandsbeamte unbeschadet des Art. 14 des Dekret-Gesetzes vom 13.11.1938 hinsicht- lich der Erhebung der Abgabe bei Einwohnern der Städte und Marktflecken aufgrund der An- gaben der Urkunde über die religiöse Ehe-schließung eine bürgerliche Urkunde in den Registern zu errichten, in der festgestellt wird, daß die Ehe-schließung gesetzsmäßig erfolgt ist. Hiervon muß er eine Ausfertigung erteilen.

Art. 7. Kein Geistlicher darf eine Ehe- schließung mit bürgerlicher Wirkung vorneh- men.  
1. wenn seine Eigenschaft als Geistlicher nicht vorher durch die Regierung anerkannt worden ist;  
2. wenn er nicht vorher in dieser Eigenschaft einen Eid vor der zuständigen Behörde geleistet hat.

Scheidung & Umwandlung

Art. II. Das Urteil, das die körperliche Trennung ausspricht, oder ein späteres Urteil kann der Frau die Führung des Namens des Mannes untersagen.  
Die körperliche Trennung hat stets die Ver- mögenstrennung zur Folge.  
Sie bewirkt außerdem, daß die Frau die volle Ausübung ihrer Geschäftsfähigkeit wieder- langt, ohne daß sie noch der Genehmigung ih- res Mannes oder der Gerichts bedarf.

Die Ausschöpfung der Ehegatten beseligt die Wirkungen der körperlichen Trennung. Die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens ist durch eine Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gerichts I. Instanz am Wohnort des Ehe- mannes zu bezuugen, die entweder von den Ehegatten persönlich oder durch den Inhaber ih- rer beglaubigten Sondervollmacht abzugeben ist. Diese Erklärung wird Dritten gegenüber erst wirksam, nachdem sie gemäß Art. 230 des Zivil- gesetzbuches öffentlich ausgehängt ist, nach- dem sie I. am Rande der Heiratsurkunde, 2. des Urteils erster oder zweiter Instanz, durch das die körperliche Trennung ausgesprochen wurde, öffentlich in einer Zeitung der Republik er- folgt ist.

Art. 12. Durch dieses Gesetz werden alle früheren Gesetze usw. aufgehoben.

Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht  
© 1992 Verlag für Standardsysteme GmbH - Frankfurt a.M.

1. Titel

Die Scheidungsbehörde

Art. 1. Es wird eine selbständige Schei- dungsbehörde eingerichtet, die der Kontrolle des Justizministeriums unterworfen ist und Be- hörde für Ausländerscheidungen genannt wird.

Diese hat die Aufgabe, alle bezüglich des Verfahrens der Scheidung von Ausländern not- wendigen Verfahrensvorstufen zu koordinie- ren, um die Aufgabe für die Bevollmächtigten der Parteien zu erleichtern.

II. Titel

Die Gründe

Art. 2. Die sich in Haft als Reisende, Be- sucher oder mit Aufenthalt befindlichen Auslän- der können ihre Scheidungsklage vor der haiti- nischen Gerichtsbarkeit aus einem der folgen- den Gründe einreichen:  
1. Ehebruch eines der Ehegatten;  
2. Ausschreitungen, Mißhandlungen und schwere und öffentliche Beleidigungen;  
3. Verurteilung eines der Ehegatten zu einer Lebensstrafe oder entehrender Strafe;  
4. Trennung der Ehegatten, auch tatsächliche Trennung, während der Dauer von mindestens einem Jahr;  
5. Unverträglichkeit der Charaktere.

Alle Scheidungsgründe, die von jeweiligen Personalrat der Ehegatten vorgelesen sind, vorausgesetzt, daß sie dem inländischen Ordre Public nicht widersprechen.

III. Titel

Das Verfahren<sup>9</sup>

Art. 3. Wenn der ausländische Schei- dungskläger die haitianische Gerichtsbarkeit ge- wählt hat und der beklagte Ehegatte einen haiti- nischen Verteidiger bestimmt hat, der aus- drücklich für seine Vertretung bestellt ist, so umfaßt diese freiwillige Unterwerfung der Par- teien die Zuständigkeit der haitianischen Ge- richte, über die Klage der Form und dem Grund nach zu entscheiden.

<sup>9</sup> Monteur, Nr. 66 v 22.7.1974.

zu Ehegatten der sonstigen Handhabung in diesem Werk, werden die Verfahrensbestimmun- gen wiedergegeben, weil sie das Wesen dieser Gesetzesregelung ausmachen.

Handelt es sich bei den Ehegatten um einen Ausländer und einen Haitianer, so ist die Klage nur gemäß diesen Bestimmungen gültig, wenn sie von dem ausländischen Ehegatten erhoben wurde.  
Art. 4. Die Prozeßbevollmächtigten der Parteien haben sich an die Behörde für Auslän- derscheidungen zu wenden, damit sie alle zu- vor erforderlichen Formlichkeiten erfüllen und die nachstehenden Vorschriften beachten.  
Art. 5. In dem in Art. 3 vorgesehenen Fal- l sind die Parteien von dem im Dekret v 20.11.1970 über die Wohnsitzwahl geregelter Formlichkeiten befreit und sind in gleicher Wei- se von der diesbezüglichen Angabe freigestellt.  
jedoch sind beide für die Zulässigkeit ihrer je- wells einzureichenden Anträge zur Zahlung ei- ner besonderen Steuer Marke verpflichtet, die be- der allgemeinen Steuerbehörde zu erlangen is- und ihrer Gerichtsakte beigeheftet wird.  
Der Kläger hat darüber hinaus die örtlich Steuer bei der vorgesehenen Behörde zu bezah- len, und zwar gegen Empfangsbescheinigung die ebenfalls seiner Klage beigeheftet wird.  
Art. 6. Der klagende Ehegatte hat, beglei- tet von seinem Anwalt, bei der Behörde für Ausländerscheidungen abzugeben:  
1. seine an den Gerichtsvorsitzenden zu rich- tende und mit genauer Ausführung der Klage gründe versehene Klage;  
2. die Ehe-schließungsurkunde, oder wenn ei- sie nicht hat, eine entsprechend legalisierte Be- scheinigung, ausgestellt durch einen beeidigter öffentlichen Beamten an seinem Geburtsort oder an dem Ort der Eheschließung oder vor- dem in Haft oder im Ausland akkreditierter Konsul seines Landes, zusammen mit allen für die Unterstützung seiner Klage geeigneter Schriftstücken.

Art. 7. Außer der freiwilligen Unterwer- fung der Parteien unter die haitianische Ge- richtsbarkeit begründet in gleicher Weise die Wohnsitzwahl des Klägers in Haft die Zustän- digkeit der haitianischen Gerichte, über die Scheidungsklage sowohl der Form als auch dem Grunde nach zu entscheiden.

Art. 8. In diesen Fällen hat der Kläger die Möglichkeit, seine Klage einzureichen und zu- gleich in der Beschlusskammer zu erscheinen oder aber durch Vollmacht einen haitianischen Rechtsanwalt damit zu beauftragen, seine Klage dem Gerichtsvorsitzenden vorzulegen, wobei er jedoch verpflichtet ist, persönlich an dem Tag

und zu der Stunde zu erscheinen, die das Gericht für das Erscheinen der Parteien bestimmt.

In diesem Fall muß der Kläger stets die Anschrift des Wohnsitzes oder des Aufenthalts seines Ehegatten für die Zwecke der Ladung des letzteren oder für alle geeigneten Zustellungen angeben und zugleich die Quittung der allgemeinen Steuerbehörde über die Steuer für die Wohnsitzwahl und ebenso die in Art. 6 genannten Schriftstücke einreichen.

Art. 9. Die regelmäßig von der bei der Behörde für Auslandserscheidungen angelegten Anwaltschaft in ein Verzeichnis aufgenommene Akte ist von dieser Behörde an den Vorsitzenden des Zivilgerichts von Port-au-Prince zu senden, nachdem alle Steuern bezahlt und erforderlichenfalls die Übersetzung der Schriftstücke in die franz Sprache durch einen beeidigten Sachverständigen erfolgt ist.

Art. 10. Der Vorsitzende oder der von diesem bestimmte Richter überprüft die Schriftstücke nach deren Einreffen, zeichnet und sichtigt sie ab und vermerkt sodann den klagenden Ehegatten in Gegenwart seines Anwalts in Beschlusform. Er wird, sofern erforderlich, von einem ordentlich beeidigten Dolmetscher unterstützt.

Der beklagte Ehegatte kann, wenn er in Haiti ist und sich am Ort befindet, zur selben Zeit wie sein Ehegatte und mit dem Beistand seines Rechtsanwalts angehört werden.

Der Vorsitzende oder der beauftragte Richter kann dem Kläger oder den beiden Parteien alle geeigneten Empfehlungen geben, um eine Sühne herbeizuführen. Scheitert diese, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen und die Streitsache unmittelbar in die Klageliste einzutragen, was gegen die Vorlage einer Quittung der allgemeinen Steuerbehörde über die hierfür anfällende Gebühr in einem besonderen Register geschieht.

Art. 11. Nach Eintragung der Rechtsache in die Klageliste wird die Sache verhandelt; wobei alle anderen Maßnahmen unterbleiben und eine Vertragung nicht stattfindet.

Art. 12. Ist der Beklagte nicht anwesend, noch für sein Erscheinen vertreten, so hat der Vorsitzende oder der beauftragte Richter nach Erfüllung der vorstehenden Förmlichkeiten den Ehegatten durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein aufzufordern, zu der Verhandlung zu erscheinen, die mit einer Frist von 12 Tagen anberaumt wird, sofern der Beklagte die Anwesenheit in- oder aus dem amerikanischen Kontinent

bewohnt und mit einer Frist von 20 Tagen, sofern er auf anderem Kontinenten wohnt.

Art. 13. Hat der Kläger einen Prozessbevollmächtigten aufgetragen, seine Scheidungsklage einzureichen, wie in Art. 8 vorgesehen, so ordnet der Vorsitzende oder der beauftragte Richter am Fuße des ihm unterbreiteten Antrags an, daß die Parteien persönlich vor ihm in Beschlusform an dem Tage und der Stunde zu erscheinen haben, die er festsetzt, und daß hierfür von ihm die beklagte Partei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder im üblichen Verfahren geladen wird.

Die klagende Partei ist über ihren Anwalt zu laden.

Art. 14. An dem in der gerichtlichen Anordnung genannten Tag gehen der Vorsitzende oder der beauftragte Richter wie in Art. 10 beschrieben vor, sei es, daß beide Parteien erscheinen oder daß nur der Kläger in Begleitung seines Anwalts erscheint.

Art. 15. Die Verhandlung der Sache geschieht wie folgt:

1. der Rechtsanwalt des klagenden Ehegatten verliest die Scheidungslage und führt sodann seine Gründe aus;
2. der Rechtsanwalt der beklagten Partei legt, nachdem er eine Quittung der allgemeinen Steuerbehörde über die Bezahlung der in Art. 5 vorgesehenen Gebühr abgegeben hat, die Vollmacht über seine Beauftragung vor und verliest sodann seinen Antrag, der die Verteidigungsgründe enthält, die er mündlich ausführen kann.

Ist jedoch die beklagte Partei nicht in der Verhandlung vertreten, so wird festgestellt, daß sie trotz Ladung nicht anwesend ist.

Art. 16. Ist der gegenwärtige Aufenthalt der beklagten Partei nicht bekannt, so werden die Zustellungen an ihren letzten angegebenen Wohnsitz ausgeführt. Der Vorsitzende oder der beauftragte Richter kann jedoch, sofern er es für zweckmäßig erachtet, vorschreiben, daß eine Veröffentlichung in einer der in der Hauptstadt herausgegebenen Tageszeitungen erfolgt. Der Nachweis der Erfüllung dieser Förmlichkeiten ist von der klagenden Partei zu erbringen.

Art. 17. Der Richter, der der Verhandlung vorsitzt, ordnet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft an, daß die Akten für seine Entscheidung hinterlegt werden, die innerhalb von 24 Stunden ergeht.

Art. 18. Die ergangene Entscheidung ist rechtskräftig und ist weder mit Berufung, noch mit Revision anfechtbar.

Bergmann/Perle Internationales Ehe- und Kinderrecht  
© 1992 Verlag für Strafrechtsanwaltschaften GmbH - Frankfurt a. M.

Art. 19. Sofern in einem der Klagegründe ein Irrtum oder eine Auslassung erfolgt sein sollte oder falls irgendeine Unstimmigkeit bezüglich der Entscheidung besteht, so kann die betreffende Partei durch Antrag zum Vorsitzenden des Zivilgerichts zusammen mit einer neuen Quittung der allgemeinen Steuerbehörde über die in Art. 5 Abs. 2 vorgesehene Gebühr ein Berichtigungsuntersuchen verlangen.

Die in dieser Weise ergebende Entscheidung wird der voraufgehenden Entscheidung angeheftet. Alle anzubringenden Änderungen müssen in einer von einem öffentlichen Beamten am Aufenthalts- oder Wohnsitzort des Betroffenen ordnungsgemäß legalisierten Urkunde enthalten sein oder sich aus einem ebenfalls legalisierten Übereinkommen der Parteien ergeben.

#### IV. Titel

##### Die Übersetzung

Art. 20. Der Tenor der Entscheidung, die die Ehecheidung gestattet, ist dem Zivilstandsbeamten mit der Aufforderung zuzustellen, die-

### 5. Dekret v. 4.4.1974 über die Adoption, das die Rechte des Kindes in seiner Familie verstärkt

Art. 1. Die Adoption ist eine freiwillige Handlung, die zwischen einer Person und einem Kind, das nicht biologisch das Ihre ist, eine rechtliche Beziehung schafft analog zu der, die sich aus der Vaterschaft oder der Kindestaft ergibt.

Sie ist erlaubt hinsichtlich Minderjähriger unter 16 Jahren, sofern sie auf gerechtfertigte Gründe gestützt ist und dem Adoptierten gegenwärtige und sichere Vorteile bietet.

Art. 2. Die Adoption ist nur Personen des einen oder des anderen Geschlechts gestattet, die älter als 35 Jahre sind. Sie kann jedoch gemeinsam von zwei nicht getrennt lebenden Ehegatten beantragt werden, wenn mindestens einer von ihnen älter als 35 Jahre, wenn sie mehr als 10 Jahre verheiratet sind und aus ihrer Ehe keine eigenen Kinder haben.

Die Adoptierenden dürfen am Tage der Adoption weder Kinder noch sonstige Abkömmlinge haben.

Monteur Nr. 32 v. 18.4.1974, in Kraft 18.4.1974.

se Entscheidung in die hierfür bestimmten Register zu überschreiben, damit sie ihre volle unwirksamkeit Wirkung entfalten dies geschieht gegen Quittung der allgemeinen Steuerbehörde über die hierfür anfallende Gebühr.

Art. 21. Der Zivilstandsbeamte handigt eine Scheidungsurkunde in zweifachem Original an die Parteien aus, und es wird über die Durchführung der Übersetzung in einer der in der Hauptstadt erscheinenden Tageszeitungen ein Hinweis veröffentlicht.

Art. 22. (Strafbestimmung)

Art. 23. Bezüglich der Ledigkeitfrist haben sich die Ausländer wegen jeder neuen Eheschließung nach den Gesetzen, Bräuchen und Gewohnheiten ihres Herkunftslandes oder ihres Wohnsitzortes zu richten.

Art. 24. Dieses Gesetz hebt alle Gesetz oder Gesetzbestimmungen, alle Dekrete oder Dekretbestimmungen, alle Gesetzesdekret oder Gesetzesdekretbestimmungen auf, die ihm widersprechen. Für die Ausführung des Gesetzes ist der Staatsminister für Justiz zuständig.

Die Adoptierenden müssen 19 Jahre älter sein als die Personen, die sie adoptieren wollen, sei denn, diese seien die Kinder ihres Ehegatten. In diesem Fall beträgt der geforderte Altersunterschied nicht mehr als 10 Jahre; er kann sogar noch durch Dispens des Staatsberhauptes herabgesetzt werden.

Art. 3. Vorbehaltlich der Dispens durch den Republikspräsidenten auf Lebenszeit wird die Adoption nur bei Fehlern von ethischen oder nichtethischen Abkömmlingen gestattet.

Art. 4. Das Vorhandensein von Adoptivkindern stellt kein Hindernis für erneute Adoptionen durch denselben Adoptierenden dar, wenn dieser nachweist, daß er in wirtschaftlicher Hinsicht seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Art. 5. Ein Haitianer kann einen Ausländer adoptieren oder von einem solchen adoptiert werden. Die Adoption hat für den Adoptierten keine Änderung seiner Staatsangehörigkeit zur Folge.

Jedoch kann der von einem Haitianer adoptierte Ausländer die haitische Staatsangehörigkeit erwerben, indem er bei der Staatsanwal-

chaft des Zivilgerichts an seinem Aufenthaltsort innerhalb eines Jahres seit der Volljährigkeit im Verzicht auf seine ausländische Staatsangehörigkeit erklärt.

Eine Ausfertigung dieser Erklärung wird an das Justizministerium übermittelte, das im Gesetzblatt<sup>22</sup> eine Veröffentlichung vornimmt, wonach der Betreffende künftig nach dem Gesetz tatianer ist.

Art. 6. Hat der zu adoptierende Minderjährige noch Vater und Mutter, so müssen diese, seiner wie der andere, der Adoption zustimmen, ist einer von ihnen gestorben oder außer Stande, seinen Willen zu erklären, so genügt die Zustimmung des anderen.

Sind die Eltern geschieden oder gerichtlich getrennt, so genügt die Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Scheidung oder Trennung ausgesprochen wurde, und der die Sorge für das Kind innehat, hat jedoch der andere Ehegatte nicht zugestimmt, so muß ihm die Adoptionsurkunde zugestellt werden, und die Bestätigung kann nicht vor Ablauf von mindestens 30 Tagen nach dieser Zustellung erfolgen.

Hat innerhalb dieser Frist der betreffende Eltern teil dem Geschäftsstellenbeamten des Gerichts seinen Widerspruch bekannt gegeben, so hat ihn das Gericht vor Erlaß der Entscheidung anzuhören.

Art. 7. Wird die Adoption von zwei Ehegatten gemeinsam beantragt, die zehn Jahre verheiratet und nicht gerichtlich getrennt sind, und von denen einer älter als 35 Jahre ist, so kann der Altersunterschied von 19 Jahren durch Dispens des Republikpräsidenten herabgesetzt werden.

Art. 8. Im Falle des Todes des Adoptierenden oder beider Adoptierenden, falls es sich um Ehegatten handelt, kann eine neue Adoption ausgesprochen werden.

Art. 9.<sup>23</sup> Wenn der zu adoptierende Minderjährige noch seinen Vater und seine Mutter hat, so müssen diese, der eine wie die andere der Adoption zustimmen.

Ist einer von ihnen verstorben oder außer Stande, seinen Willen rechtlich zum Ausdruck zu bringen, so genügt die Zustimmung des anderen.

Art. 10. Die Gemeindeverwaltung oder der Präsident der Gemeindekommission des

Wohnsitzes oder Aufenthalts des Adoptierten vertritt gesetzlich den Minderjährigen, dessen Eltern unbekannt sind, und stimmt seiner Adoption zu, unbeschadet der Bestimmungen des Dekretgesetzes v. 3.12.1973 über die Verhältnisse von Minderjährigen in Kindertheimen.

Art. 11. In den in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Fällen wird die Zustimmung in der Adoptionsurkunde selbst oder durch getrennte öffentliche Urkunde vor dem Notar, dem Friedensrichter am Wohnsitz oder des Aufenthalts des Adoptierenden oder des Verfahrens des Adoptierten, und im Ausland vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter Haitis erteilt.

Art. 12. Hat der Minderjährige weder Vater noch Mutter oder sind sie außer Stande, ihren Willen auszudrücken, so wird die Zustimmung vom Familierrat erteilt.

Art. 13. Die Adoption erzeugt dieselben Rechte und Pflichten wie diejenigen, die aus der ehelichen oder nichtehelichen Abstammung folgen.

Art. 14. Der Adoptierte und seine ehelichen oder nichtehelichen Abkömmlinge haben in der Familie des Adoptierenden dieselben Erbrechte wie ein eheliches oder ein nichteheliches Kind.

Art. 15. Die Adoption verleiht dem Adoptierten den Namen des Adoptierenden, wobei jener diesen Namen seinem Ursprungsnamen hinzuzügt. Haben der Adoptierende und der Adoptierte denselben Familiennamen, so erfährt der Name des Adoptierten keine Änderung.

Das Gericht kann auf Antrag des Adoptierenden in dem die Adoption genehmigenden Urteil die Vornamen des Adoptierten ändern. Im Falle der Adoption durch zwei Ehegatten nimmt der Adoptierte den Namen des Mannes an.

Art. 16. Der Adoptierte verbleibt in seiner Blutsfamilie und behält dort alle seine Erbrechte.

Art. 17. In Bezug auf den Adoptierten hat der Adoptierende die Rechte und Pflichten, die vom Zivilgesetzbuch in dem Gesetz über die eheliche Gewalt vorgesehen sind.<sup>24</sup>

Im Falle der Ebnmündigung, gerichtlich festgestellter Abwesenheit oder des Todes des Adoptierenden fällt die eheliche Gewalt, wenn dieses Ereignis während der Minderjährigkeit des Adoptierten eintritt, von Rechts wegen auf seine Vorfahren zurück.

Art. 18. Das aus der Adoption hervorgehende Verwandtschaftsband erstreckt sich auf die Kinder des Adoptierten.

Art. 19. Die Ehe ist verboten zwischen dem Adoptierenden, dem Adoptierten und seinen Abkömmlingen.

den Kindern, die von derselben Person adoptiert sind; dem Adoptierten und den Kindern, die möglicherweise dem Adoptierenden später geboren werden.

Jedoch können diese Hindernisse aus schwerwiegenden Gründen vom Staatsoberhaupt durch Dispens beseitigt werden.

Art. 20. Der Adoptierte und seine Abkömmlinge erwerben kein Erbrecht bezüglich des Vermögens der Eltern des Adoptierenden Bezüglich des Nachlasses des Adoptierenden haben sie jedoch dieselben Rechte, wie sie die ehelichen und nichtehelichen Kinder und Abkömmlinge haben.

Art. 21. Der Adoptierte schuldet dem Adoptierenden Unterhalt, wenn dieser in einer Nothlage ist und umgekehrt schuldet der Adoptierende dem Adoptierten Unterhalt.

Die Verpflichtung, Unterhalt zu leisten bleibt zwischen dem Adoptierten und seinen Eltern bestehen, jedoch sind die Eltern des Adoptierten nicht mehr verpflichtet, ihn Unterhalt zu leisten, wenn er diesen von dem Adoptierenden erlangen kann.

Art. 22. Stirbt der Adoptierte ohne Abkömmlinge, so kehrt das von dem Adoptierten dem Geschenke oder im Erbwege überlassene Vermögen, soweit es in natura existiert, nach dem Tode des Adoptierten an den Adoptierenden oder dessen Abkömmlinge zurück, allerdings mit der Auflage, zur Schuldentilgung beizutragen und unbeschadet der Rechte Dritter.

Das übrige Vermögen des Adoptierten fällt an seine leblichen Eltern zurück.

Art. 23. Wenn zu Lebzeiten des Adoptierenden und nach dem Tode des Adoptierten die von diesem hinterlassenen Kinder oder Abkömmlinge selbst ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft versterben, erhält der Adoptierende alleine das von ihm geschenkte Vermögen zurück.

Art. 24. Die Person, die adoptieren möchte und der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, letzterer in Begleitung desselben, erschie-

nen vor dem Friedensrichter am Wohnsitz des Adoptierenden, um dort kostenfrei die Urkunde über ihre jeweilige Zustimmung zu errichten, ist jedoch der Adoptierende ein Ausländer, so erschießen sie vor dem Friedensrichter am Wohnsitz des Adoptierten. Der Adoptierende hat durch Vorlage von Urkunden dem Altersunterschied zu beweisen, der zwischen ihm und dem Adoptierten bestehen muß und er hat ferner in jedem Falle ein medizinisches Zeugnis neuesten Datums vorzulegen, woraus hervorgeht, daß er nicht unter einer ansteckenden Krankheit leidet.

Art. 25. Die Adoptionsurkunde ist in Haiti durch das Zivilgericht, das für den Adoptierenden zuständig ist, zu bestätigen, ist der Adoptierende ein Ausländer, durch das Zivilgericht am Wohnsitz des Adoptierten.

Art. 26. Das Gericht prüft in Beschluskammer aufgrund schriftlicher Anträge der Staatsanwaltschaft:

1. ob die Formlichkeiten dieses Gesetzes erfüllt sind;

2. ob die Adoption auf gerechtfertigte Gründe gestützt ist und dem Adoptierten tatsächliche Vorteile bringt.

Art. 27. (Beratung und Entscheidung, Prozeßvorschrift)

Art. 28. Im Falle der Verweigerung der Bestätigung kann jede Partei innerhalb von 30 Tagen seit der Verkündung des Urteils hiergegen das Berufungsgericht anrufen, das in den gleichen Formen vorgeht, wie das Zivilgericht.

Das Berufungsgericht bestätigt die Entscheidung oder entscheidet, daß die Adoption statifindet. Dies hat durch begründeten Beschluß zu geschehen.

Art. 29. Im Falle der Bestätigung kann die Staatsanwaltschaft beim Zivilgericht Berufung einlegen, und der Beschluß ergreift in der vorstehend beschriebenen Form.

Art. 30. (Wird der Adoptionsantrag zurückgewiesen, so kann innerhalb von 30 Tagen auch Kassationsbeschwerde erhoben werden)

Art. 31. Nur das Urteil oder der Beschluß, wodurch der Adoption stattgegeben wird, wird in öffentlicher Verhandlung verkündet. Der Tenor dieser Entscheidung wird durch den Zivilstandsbeamten des Ortes der Adoption in ein Sonderregister eingetragen, was der Regierungskommissar beantragt.

Art. 32. Die Adoption erzeugt ihre Wirkungen erst ab der Erfüllung der Formlichkeiten, die durch Art. 812 des Zivilprozeßgesetzes vorgesehn sind.

Jedoch sind die Parteien untereinander durch

Ministère des Affaires Étrangères, Direction des Affaires Consulaires, Bureau des Affaires de l'Adoption, 101, rue de la République, 91000 Evry-Courcouronnes, France

## Haiti

die Adoptionsurkunde gebunden. Die Adoption kann Dritten erst nach der Eintragung des bestätigenden Urteils oder Beschlusses entgegengehalten werden.

**Art. 33.** Wenn der Adoptierende zwischen der Errichtung der Adoptionsurkunde und dem Antrag auf Bestätigung an das Zivilgericht stirbt, so wird das Verfahren fortgesetzt, und falls die Adoption zugelassen wird, können die Eltern des Adoptierenden, falls sie die Adoption für unzulässig halten, der Staatsanwaltschaft alle diesbezüglichen Hinweise und Dokumente übermitteln.

**Art. 34.** Der Widerruf der Adoption kann aus sehr schwerwiegenden Gründen von dem zuständigen Zivilgericht ausgesprochen werden

auf Antrag des Adoptierenden, des Adoptierten, sofern dieser volljährig ist und auf Antrag des Regierungskommissars, falls der Adoptierte jünger als 13 Jahre.

Das gerichtliche Urteil ist in jedem Falle rechtsmittelfähig.

Der Widerruf läßt für die Zukunft alle Wirkungen der Adoption entfallen.

**Art. 35.** Dieses Dekret hebt alle Gesetze und Gesetzbestimmungen, alle Dekrete oder Dekretbestimmungen, alle Dekretgesetze und Bestimmungen in Dekretgesetzen auf, die ihm zuwiderlaufen, und wird veröffentlicht und ausgeführt auf Betreiben der Sekretäre für Justiz und Soziales in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.